

Mühlingen, 15. September 2025
 07775/9303-17 ls/mu
hauptamt2@muehlingen.de

Az: 022.27

PROTOKOLL

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates Mühlingen am Dienstag, 22.07.2025

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Gemeinderäte und Ortsvorsteher durch Einladung ordnungsgemäß berufen worden waren.

Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher:

Funktion	Name	Anwesend	Entschuldigt
1. Bürgermeister	Thorsten Scigliano	X	
2. I. Stellvertreter	Karl Mohr	X	
II. Stellvertreter	Felix Wilden	X	
3. Gemeinderäte	Christoph Auer	X	
	Jonathan Bruder	10min verspätet	
	Dominic Feuereißen	X	
	Uwe Held	X	
	Josko Kozuha		X
	Stefan Schilling	X	
	Edgar Speck	X	
	Ulrike Stengele	X	
	Heike Steppacher	X	
	Markus Traber	X	

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist mit Ort und Stunde im Amtsblatt der Gemeinde Mühlingen öffentlich bekanntgegeben worden. Es wurde mit der Tagesordnung begonnen.

TAGESORDNUNG Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nicht öffentlichen Sitzung
3. Aufstellungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB – „Biogasanlage Mühlingen“
4. Änderungssatzung der Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gallmannsweil, Flst.Nr. Nr. 87 (Ergänzungssatzung) vom 07.Juli 2017
5. Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Zoznegg, Flst. Nr. 243/6 Teil 3
6. Festlegung der Bauplatzverkaufspreise „Am Kreuzacker – Mühlingen“
7. Vergabe Fertigstellung NB „Im Grün“, Gallmannsweil und „Breite-Greithofösch I+II“, Zoznegg
8. Annahme von Spenden
9. Bekanntgaben der Verwaltung
10. Bürgerfrageviertelstunde
11. Wünsche und Anregungen aus dem Gemeinderat

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	1	Sitzung	8	2025	
Öffentliche Sitzung			22.07.2025		
Thema					
Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung					
Protokoll					
Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung lag der Einladung bei. Sie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.					

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	2	Sitzung	8	2025	
Öffentliche Sitzung			22.07.2025		
Thema					
Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nicht öffentlichen Sitzung					
Protokoll					
Der Vorsitzende berichtet, dass man in der letzten Sitzung den Tausch einer Teilfläche des Flst. 86 mit dem Flst. 90, Gemarkung Mainwangen, beschlossen habe. Des Weiteren habe man die Flst. 139/1, Gemarkung Mühlingen und Flst. 26, Gemarkung Gallmannsweil angekauft. Dank neuer Einstellungen von Erzieher/innen, sei man nun ab September wieder sehr gut aufgestellt in den Kindergärten.					

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	3	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
3. Aufstellungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB – „Biogasanlage Mühlingen“					
Beschlussvorschlag					
1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes `Biogasanlage Mühlingen´ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 12 (2) BauGB,					
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes `Biogasanlage Mühlingen´ mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen, Vorhaben- und Erschließungsplan und Umweltbericht, sowie die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan `Biogasanlage Mühlingen´,					
3. Der Gemeinderat beschließt auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Offenlage sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB					
Vorbericht					
In dem an der Bundesstraße 313 gelegenen, ca. 3,53 ha großen Plangebiet beabsichtigt ein privater Vorhabenträger die Errichtung einer Biogasanlage mit einer Jahresmenge von 8,5 Nm³ (a (Nm = Norm-Kubikmeter). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Lageplan in den Anlagen dargestellt. Mit dem Projekt sollen die beiden vom Vorhabenträger derzeit betriebenen Biogasanlagen Renquishausen (20 GWh) und Schwackenreute (30 GWh) ersetzt werden, die aufgrund der auslaufenden EEG-Vergütung nicht wie bisher weiterbetrieben werden können. Die neue Anlage wird ausschließlich mit Abfallstoffen und Wirtschaftsdünger betrieben. Zur Ausführung der Anlage wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie auf die ausführlichen Bebauungsplan-Unterlagen verwiesen. Derzeitiger Vorhabenträger ist die ortsansässige Bioenergie Muffler GbR, die über langjährige Erfahrungen im Betrieb von Biogasanlagen verfügt. Im weiteren Verfahren ist jedoch vorgesehen, die Trägerschaft zu ergänzen. Zu den möglichen Konsortiumsmitgliedern gehören dann z.B. die Stadtwerke Konstanz, die mit einem Teil des erzeugten Biogases ihre Autofähre `Richmond´ betreiben will, die Swisspower Green Gas AG, eine von neun Schweizer Stadtwerken gegründete Beschaffungsgesellschaft für erneuerbares Gas, sowie möglicherweise weitere Investoren. Diese Vorgehensweise bedingt im Laufe des weiteren Verfahrens die Umbenennung bzw. Änderung der Vorhabenträgerschaft in Abstimmung mit der Gemeinde Mühlingen. Der Vorhabenträger wird mit der Gemeinde Mühlingen einen Durchführungsvertrag abschließen, in dem die Modalitäten der Umsetzung des Vorhabens geregelt werden. Dieser Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgeschlossen sein. Das Plangebiet wird als `Sonstiges Sondergebiet´ gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung `Biogasanlage´ ausgewiesen. Damit ist gewährleistet, dass die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche ausschließlich für diesen Nutzungszweck zur Verfügung steht und damit nicht im Zusammenhang stehende Einrichtungen ausgeschlossen sind. Zur Ausführung der Anlage und die weiteren Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie auf die ausführlichen Bebauungsplan-Unterlagen verwiesen.					

Die für das Projekt von der Firma MODUS CONSULT ULM GmbH erstellte Verkehrsuntersuchung enthält eine umfassende Knotenpunktzählung an der Bundesstraße 313, sowie die Berechnung des zu erwartenden Verkehrs-Neuaufkommens.

Dies erfolgt jedoch nicht ausschließlich durch die Biogasanlage, vielmehr ist auch ein ca. 3,5 ha großes Gewerbegebiet berücksichtigt, das die Gemeinde Mühlingen mittelfristig entwickeln möchte und das dann unmittelbar westlich an das vorliegende Plangebiet angrenzt.

Die Untersuchung zeigt für die beiden Knotenpunkte Mühlingen (Richtung Stockach) und Schwackenreute (Richtung Meßkirch) - getrennt nach Kfz und Schwerverkehr - nur eine relativ geringe Erhöhung der Verkehrszahlen. Ein Anschluss an die Bundesstraße 313, der sowohl für die Biogasanlage wie auch für das geplante Gewerbegebiet erforderlich ist, kann unter Berücksichtigung dieser für den 'Worst Case' prognostizierten Zahlen problemlos umgesetzt werden und ist der Qualitätsstufe 'A' (sehr gute Verkehrsqualität) zuzuordnen. Die Planung und Betrachtung der Verkehrszahlen geht momentan noch von einem vollständigen Transport auf der Straße aus, ob langfristig das bestehende Gasverteilungsnetz genutzt wird, ist noch nicht Bestandteil der aktuellen Vorplanungen.

Erste Gespräche zu diesem Knotenpunkt haben mit dem Regierungspräsidium Freiburg stattgefunden. Die Verkehrsuntersuchung ist den Bebauungsplan-Unterlagen als Anlage beigelegt.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom Büro 365° freiraum + umwelt, Überlingen ein Umweltbericht erarbeitet. Derzeit laufen noch artenschutzrechtliche Untersuchungen, die voraussichtlich Ende August / September 2025 abgeschlossen sein werden. Die naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung kommt zum Ergebnis, dass durch die Planung ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 257.317 Ökopunkten zu erwarten ist. Ein entsprechendes Ausgleichskonzept wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Anlagen

TOP 3 – 1 Umweltbericht
TOP 3 – 2 Verkehrsgutachten
TOP 3 – 3 Lageplan
TOP 3 – 4 Schnitte Anlage
TOP 3 – 5 Rechtsplan
TOP 3 - 6 Massenbilanz
TOP 3 – 7 Vorhabenbezogener BPlan

Protokoll

Herr Mohr erklärt sich als leitender Angestellter eines Energieunternehmens für befähigt und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Herr Dr. Reuter, Geschäftsführer der Stadtwerke Konstanz, stellt den Ablauf des Projektes vor.

Herr Muffler, zunächst Projektträger, stellt im Anschluss seinen Betrieb vor. Er ist schon lange in dem Bereich tätig. Die Herstellung von Biogas und das wirtschaftliche Betreiben einer PV-Anlage wird immer schwieriger. So sei er durch Kontakte zur Stadt Konstanz in Gesprächen auf die Möglichkeit gekommen, LNG(Flüssiggas) zu erzeugen. Seither sei er hierzu in Diskussionen.

Herr Dr. Reuter erklärt den Geschäftsbereich der Stadtwerke Konstanz anhand der Vorlage. Die Stadtwerke haben 14 Beteiligungen an anderen Energieunternehmen. Das Gasversorgungsgebiet der Stadtwerke umfasst seit langer Zeit auch Kreuzlingen und die Schweizer Unterseegemeinden. Verbraucher für das LNG bei den Stadtwerken Konstanz, wäre das Fährschiff Richmond, welches jährlich 500 t LNG verbraucht. Das LNG wird aktuell mit dem LKW aus Rotterdam angefahren, so dass man den Bedarf, auch aus Sicht der Co² Neutralität regional beziehen möchte. Wichtig hierfür ist auch, dass das LNG aus abfallstämmigen Rohstoffen hergestellt wird.

Für die Schweizer Interessenten ist eine Einspeisung des LNG direkt in das Schweizer Netz wichtig, um eine bilanzielle Anerkennung zu bekommen. Dies kann nur mit einer Verflüssigung des Gases und einem Transport organisiert werden.

Die geplante Anlage habe ein Volumen von 2.700 – 2.900 t. Diese Menge könnte 2.200 4-Personenhaushalte versorgen. So große Anlagen sind auf dem Markt nicht oft zu finden. Entscheidend für die Realisierung sind die abfallstämmigen Stoffströme, die hier schon vorhanden sind aus dem Betrieb der alten Anlage.

Um das Projektrisiko für den Einzelnen zu verringern, soll eine Projektpartnerschaft gegründet werden. Das Konsortium plane derzeit mit einer Beteiligung der Stadtwerke mit 25,1 %, sowie eine Beteiligung in noch nicht genannter Höhe der Swiss Green Gas AG, der Biogasanlage Muffler und weiteren Partnern. Herr Bussmann von der Firma Gicon erläuterte die Projektplanung. Der neue Standort der Anlage ist an der B 313 vorgesehen, um auch den entsprechenden An- und Abtransport direkt auf die Bundesstraße zu ermöglichen. Flüssiges Gas ist auch ein Rohstoff, der in der Industrie gebraucht wird. Im Prozess wird auch ein hochwertiger flüssiger Wirtschaftsdünger entstehen es bleibt ein festes Gärprodukt, das als Kompost oder Brennstoffersatz verwertet werden kann.

Der Schnitt und Aufbau der Anlage zeigt, dass diese in den Hang hineingebaut wird. Der Fermenter als höchstes Gebäude wird 26 m hoch sein. Hier ist aber die finale Höhe noch nicht geplant und wird sich erst bei den weiteren Planungen ergeben, momentan ist dies die maximale Höhe.

Da alle Hallen geschlossen sind, werden keine Gerüche und Lärm entweichen können. Die Gärreste haben eine bessere Düngerqualität und haben gleichzeitig weniger Geruchsemission. Eine Nitratauswaschung des Grundwassers wird vermieden und das Biomethan hat eine hohe Speicherbarkeit. Das grüne CO² aus Biogas kann so fossiles CO² ersetzen.

Die gesetzlichen Anforderungen an eine solche Anlage sind entsprechend hoch, so dass man diese nicht mit bestehenden Anlagen vergleichen kann. Die bisher bestehenden 2 Arbeitsplätze an der alten Anlage bleiben erhalten und es entstehen 3 - 4 weitere Arbeitsplätze an der neuen Anlage.

Im Anschluss stellt der Planer Herr Hornstein den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor. Das konkret durchgeplante Vorhaben ist die Grundlage des Verfahrens. Das Vorhaben muss exakt so umgesetzt werden und bietet so eine sichere Umsetzung der Vorgaben und Festlegungen. Alle Baufenster sind exakt eingezeichnet und auch die Höhen sind festgelegt. Abweichungen sind nicht erlaubt.

Die planungsrechtliche Festsetzung erlaubt die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage, bis zu einer maximalen Jahresmenge von 8,5 Mio Nm³/a. Die Gemeinde Mühlingen wird mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden Durchführungsvertrag schließen. Dies wird vor der Festsetzung des Bebauungsplanes erfolgen und erfolgt nur mit der Zustimmung des Gemeinderats, dadurch ist gesichert, dass die Wünsche der Gemeinde berücksichtigt werden.

Für die Realisierung der Anlage ist ein 3,5 ha großes Gelände unterhalb von Schwackenreute vorgesehen. Hierfür muss nun der Flächennutzungsplan geändert werden. Es gibt in diesem Bereich keine Beschränkungen durch Schutzgebiete.

Die Zufahrt über die B313 ist derzeit in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg. Ob es ein eigenes Planfeststellungsverfahren geben wird oder dieses gleich mitgemacht wird, entscheidet das Regierungspräsidium.

Im Flächennutzungsplan wird ein Sondergebiet "Biogasanlage" ausgewiesen. Dieses Gebiet bekommt eine entsprechende Bepflanzung, um es in das Landschaftsbild einzufügen.

Die äußere Gestaltung (keine auffälligen Farben beispielsweise) wird ebenfalls festgesetzt. In einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§3 (1), 4 (1) BauGB werden alle Stellungnahmen aufgenommen. Diese werden dann wieder im Gremium vorgestellt und auch, wie man diese berücksichtigen kann.

Dazu wird ein Niederschlagswasserkonzept und eines für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgestellt werden.

Herr Schömig von der Modus Consult Ulm stellt die Verkehrsuntersuchung zum Projektplan vor. Bei einer Produktion von 150.000 t im Jahr gehe man im Worst Case Scenario davon aus, dass 45 LKWs am Tag vorfahren. Dabei sind alle Fahrten und die Überlegungen der Gemeinde, entsprechend dem Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet mit zu planen, eingerechnet. Die Betrachtung wurde sehr konservativ durchgeführt. Die Verkehrsbetrachtung nach den gesetzlichen Grundsätzen ergibt selbst im Worst Case ein weiterhin sehr geringes Verkehrsaufkommen. Unter allen Annahmen der Betrachtung gibt es stets eine sehr gute Verkehrsqualität. Somit ist das Bauvorhaben aus verkehrstechnischer Sicht als unkritisch zu bewerten.

Herr Hornstein bringt vor, dass die Belange von Natur und Umwelt noch nicht abschließend vorgestellt werden können, weil die artenschutzrechtliche Bestandserfassung noch bis Oktober laufe. Geschützte Biotope sind hier nicht betroffen. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild werde es geben, deshalb plane man auch einen Baumbestand davor. Das Gutachten wird nach Fertigstellung vorgelegt.

In der anschließenden Fragerunde merkt ein Gemeinderatsmitglied an, dass der Fermenter mit 26 m ein beeindruckend hohes Gebäude sei. Hier sei in jedem Fall eine Visualisierung erforderlich, wie man dies mit einer Baumreihe gestalten möchte. Des Weiteren habe man gelesen, dass die Fähre Probleme mit dem Motor gehabt habe. Wird diese weiterhin mit LNG betrieben werden?

Herr Dr. Reuter erklärt, dass es auch hier, wie bei jeder neuen Technik, Anfangsschwierigkeiten gäbe. Das Schiff habe aber keine ungewöhnlichen Störungen und fahre weiterhin CO²neutral. Dies sei das klare Ziel. Weitere Schiffe werden elektrifiziert.

Eine Visualisierung des Projektes inklusive der Baumreihen ist kein Problem.

Der Bürgermeister merkt an, dass es sich schon ungewöhnlich anhöre, dass man in Deutschland Co² durch den Transport erzeuge, um es in der Schweiz positiv zu bilanzieren. Er merkt jedoch an, dass Herr Muffler mal erwähnte, dass er E-LKW anschaffen möchte, um den PV Strom selber zu nutzen. Herr Muffler brachte an, dass er bereits den 1. LKW in den Fuhrpark aufgenommen hat und so langfristig gesehen kein zusätzliches Co² durch den Transport erzeugt werde.

Bürgermeister Scigliano möchte wissen, wie groß das Risiko einer Explosion wäre, die bei so einer Anlage vermutlich einen recht großen Umkreis stark treffen könnte. Auch aus Sicht der Feuerwehr wäre dies vermutlich nicht ganz unerheblich.

Herr Bussmann berichtet, dass die Störfallverordnung für die Biogasanlage die oberste Schutzstufe vorsähe. Es würden hohe Auflagen gestellt, damit keine Havarien entstehen. Im Verfahren werde darauf geachtet, dass kein Sauerstoff in den Prozess gelangen kann. Über- und Unterdrucksicherungen mit Sensoren überwachen ständig den Prozess. Die Gasqualität wird in allen Bereichen permanent überwacht. Sollte es hier ein Problem geben, werden alle Bereiche sofort stromlos gestellt und damit eine Zündquelle ausgeschlossen. Eine eventuelle Verpuffung würde gerade nach oben ziehen. Man sei zu keiner Zeit gefährdet.

Herr Bussmann erklärt, dass die Brandschutzmeldeanlage hier halbjährlich überprüft werde und es auch im laufenden Betrieb einen hohen Aufwand für die Sicherheit gäbe.

Auf die Frage was mit der bestehenden Altanlage geschieht, erklärt Herr Muffler, dass die alte Anlage noch für Wärme und Strom gebraucht werden könne, der zur Ladung der LKW dienen soll. Die Leistung der Anlage werde aber auf 1/3 heruntergefahren.

Herr Scigliano möchte von der Swisspower Green Gas AG wissen, wie hoch die Beteiligung des Unternehmens sein wird. Herr Maier sagt, dass man weiterhin bis zu 50% übernehmen wolle. Aktuell werden Investoren aus der Region befragt.

Im Gemeinderat kommt die Frage auf, inwieweit die Feuerwehr aufgerüstet werden müsse. Schließlich besäße man keine Drehleitern in solcher Höhe. Herr Hornstein erklärt, dass das Landratsamt Konstanz hier gesondert die Brandschutzvorkehrungen festsetzen wird. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Ausstattung der Feuerwehr zur Erfüllung der Vorgaben des Brandschutzes nach der Störfallordnung vom Betreiber übernommen werden sollten und die Gemeinde nicht belastet werden darf.

Der Bürgermeister bringt an, dass die Vorgaben vom Kreisbrandmeister entsprechend im Vertrag festgelegt werden müssen, wenn es zu besonderen Anschaffungen kommen muss.

Ein Mitglied des Rates betont, dass er die Decarbonisierung begrüße, aber diese Größe ginge über das Normale hinaus. Hier fallen 415.000 kg Stickstoff an. Man bräuchte dann über 2.000 ha Düngefläche. Er bittet darum, diese Flächen nachzuweisen.

Der Gemeinderat und die Verwaltung weisen darauf hin, dass man in jedem Fall den Sitz des Konsortiums in Mühlingen sehen möchte und so die später mal anfallenden Gewerbesteuerereinnahmen begrüßen würde. Dies ist aus Sicht des Konsortiums auch so geplant. Dr. Reuter meint, dass der Sitz des Unternehmens derzeit in Mühlingen vorgesehen ist.

Ein Gemeinderat fragt, ob es sinnvoll sei, hier ein Gewerbegebiet in der Nachbarschaft zu planen, da es vielleicht nicht so attraktiv sei, neben einer so großen Anlage zu bauen. Dies wird nicht von allen so gesehen. Der Bürgermeister bringt auch an, dass hier Synergien für Unternehmen entstehen können, da man Strom, Gas und Wärme direkt beziehen könnte, wenn das Konsortium sich das vorstellen könnte. So hätten Betriebe einen Wirtschaftsvorteil und es steigert die Attraktivität des Standortes. Letztendlich wäre der Preis für einen Betrieb wichtig und die Anlage hat ja einen Industriecharakter.

Der Vorsitzende meint, dass das weitere Verfahren, einen großen Teil der Fragen beantworten wird und der Satzungsbeschluss nicht gefasst wurde. Heute werde lediglich eine Tür aufgemacht. Wenn es hier nicht weitergeht, werde man sich wieder im Flur treffen und sehen, ob man durch eine neue Tür geht. Der Aufstellungsbeschluss stellt noch nichts Abschließendes dar.

Der Bürgermeister verweist auf die vorliegenden umfangreichen Unterlagen und erkundigt sich, ob sich daraus noch weitere Fragen ergeben. Das Gremium hat an dieser Stelle des Verfahrens keine weiteren Fragen mehr, so dass der Vorsitzende die Beschlussvorschläge zur Abstimmung vorliest.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen einstimmig zu.

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	4	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Änderungssatzung der Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gallmannsweil, Flst. 87 (Ergänzungssatzung) vom 07.Juli 2017					
Beschlussvorschlag					
Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen die Änderung der Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gallmannsweil, Flst. 87 (Ergänzungssatzung) vom 07.Juli 2017.					
Vorlagenbericht					
Begründung zur Änderungssatzung der Satzung, Flst. 87, Gallmannsweil					
Es gab keine Einwände durch die TÖB, jedoch durch die geplante Bebauung müssen innerhalb des Satzungsgebietes naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, die Bestandteil der Satzung sind. Weiterhin wurde die Be- und Entladesituation innerhalb des Satzungsgebietes geregelt, so dass dies nicht mehr im öffentlichen Raum erfolgt. Durch die geplante Bebauung (Errichtung einer Lagerhalle mit Lagerfläche) innerhalb des Satzungsgebietes entstehen erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt; betroffen sind die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus wird auch das Landschaftsbild beeinträchtigt. Als Ausgleich für die Eingriffe in die genannten Schutzgüter werden schutzgutübergreifend auf dem Flst. 87 der Gemarkung Gallmannsweil bis zum Herbst 2025 entsprechend dem beiliegenden Lageplan nachstehende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt: 1. Pflanzung von 5 Streuobsthochstämmen. 2. Pflanzung einer einreihigen Hecke aus 70 lfdm. aus standortsheimischen Laubgehölzen laut beiliegender Pflanzliste. 3. Anlegung eines kleinen Amphibienteiches. 4. Errichtung einer Trockenmauer auf 8 lfdm, bei dem Teich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bestehen keine, es kommen keine geschützten Arten vor. Auch sonstige Schutzgebiete sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden zwischen dem Bauherrn und dem Naturschutzbeauftragten einvernehmlich festgelegt.					
Anlagen					
TOP 4 - Lageplan TOP 4 - Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss TOP 4 – Satzungsänderung					
Protokoll					
Herr Speck erklärt sich selbst für befangen und nimmt im Zuschauerraum Platz.					

Herr Scigliano berichtet, dass hier die Flächen für das geplante Lager und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen aus der ersten Satzung lediglich getauscht wurden. Gleichzeitig sei eine Be- und Entladezone auf dem Grundstück eingeplant worden.

Der Bürgermeister verweist auf die vorliegenden Unterlagen und erkundigt sich, ob sich daraus noch weitere Fragen ergeben. Das Gremium hat an dieser Stelle des Verfahrens keine weiteren Fragen mehr, so dass der Vorsitzende den Beschlussvorschlag zur Abstimmung vorliest.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	5	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Zoznegg, Flst. Nr. 243/6 Teil 3					
Beschlussvorschlag					
Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 mit Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Zoznegg – Flst. Nr. 243/6 Teil 3“ . .					
Vorlagenbericht					
Die Gemeinde hat die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 5 BauGB geprüft: • Die Fläche des Plangebiets liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, rechtskräftig seit 22.09.2011 weist die Flächen als Außenbereich aus. • Im Regionalplan Hochrhein Bodensee (verbindlich seit 10.04.1998 zuletzt geändert am 24.08.2002) ist das Plangebiet als Außenbereich dargestellt. • Die Planung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. • Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind nicht vorgesehen. • Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, wie den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. • Es sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. • Der Waldabstand der geplanten Gebäude gem. § 4 Abs. 3 LBO ist größer als 30 m • Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, FFH-Mähwiesen, Biotope nach Naturschutzgesetz und Landeswaldschutzgesetz, Wildkorridore nach Generalwildwegeplan (GWP), Wasserschutzgebiete und Überflutungsflächen sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. • Das Flst. Nr. 243/6 ist erschlossen.					
Weitere Informationen sind in der Anlage TOP 5 – Vorlagenbericht zu entnehmen.					
Anlagen					
TOP 5 – Vorlagenbericht					
TOP 5 – Rechtsplan 1:500					
Protokoll					
Der Vorsitzende berichtet aus der Vorlage. Die geplante Garage musste hier neu ausgerichtet werden, da sich die Brandschutzbestimmungen geändert haben. Es bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.					

Der Bürgermeister verweist auf die vorliegenden Unterlagen und erkundigt sich, ob sich daraus noch weitere Fragen ergeben. Das Gremium hat an dieser Stelle des Verfahrens keine weiteren Fragen mehr, so dass der Vorsitzende den Beschlussvorschlag zur Abstimmung vorliest.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	6	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Festlegung der Bauplatzverkaufspreise „Am Kreuzacker – Mühlingen“					
Beschlussvorschlag					
1. Der Gemeinderat beschließt, die Verkaufspreise für die gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet „Am Kreuzacker“ für die jeweiligen Flurstücke in den Preisgruppen festzusetzen. Blau = xx €/m², Grün = xx,- €/m², Gelb = xxx,- €/m² 2. Es wird festgelegt, dass zur Vergabe der Bauplätze im Baugebiet „Am Kreuzacker“ kein spezielles Vergabeverfahren nach Bauplatzvergaberichtlinien zur Anwendung kommt. 3. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach Kriterien, die dem Ziel dienen, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Vorrangig berücksichtigt werden dabei junge Familien sowie Familien mit mehreren Kindern, um stabile Bevölkerungsstrukturen zu fördern. Die Ortsbezogenheit (Hauptwohnsitz) wird im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Az. C-197/11 und C-203/11), angemessen berücksichtigt. 4. Die Anzahl der jährlich zu veräußernden Bauplätze richtet sich nach den Festlegungen der jeweils geltenden Haushaltssatzung der Gemeinde. 5. Ein fester Vergabetermin wird nicht festgelegt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ganzjährig um einen Bauplatz bewerben.					
Vorlagenbericht					
Festlegung des Verkaufspreises für gemeindeeigene Bauplätze Baugebiet „Am Kreuzacker“ – 14 Bauplätze von 453 bis 1137 m² Die Verwaltung hat über die Festlegung der Verkaufspreise für die zum Verkauf stehenden gemeindeeigenen Bauplätze einen Richtpreis ermittelt und wird diesen in der Sitzung vorstellen. Preisbereiche (Empfehlung Verwaltung) Blau – Mehrfamilienhäuser 290 – 300,- €/m² Grün – Einzelhäuser 250-260,- €/m² Gelb – Einzelhäuser mit Entwässerungsmulde 225-235,- €/m² Zur Ermittlung eines angemessenen Verkaufspreises wurden die Erschließungs- und Umlegungskosten sowie die in der Gemeinde entstehenden Infrastrukturkosten berücksichtigt. Diese werden in den Vorschlag der Verwaltung eingearbeitet. Gemäß § 92 der Gemeindeordnung sind gemeindeeigene Grundstücke grundsätzlich zum vollen Wert zu veräußern. Die Verwaltung hat im Vorschlag eine Differenzierung der Quadratmeterpreise vorgenommen. Eine individuelle Bewertung der Grundstücke hinsichtlich ihrer Wertigkeit (z. B. Lage, Aussicht) erfolgte nicht, da solche Einschätzungen stark subjektiv geprägt sind.					

Der Vorschlag der Verwaltung basiert auf Kosten der Herstellung und die dadurch folgenden Infrastrukturkosten, wie z.B. Unterhaltung von Straßen, Beleuchtung, Entsorgungs- und Versorgungsnetze, sowie Bau, Wartung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen und Flächen.

Die Flurstücke 10, 11, 12 und 13 sind aufgrund eines vorgesehenen Streifens zur oberflächlichen Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen nicht vollständig nutzbar. Zudem ergibt sich hieraus eine dauerhafte Unterhaltungspflicht für die künftigen Eigentümer. In bisherigen Neubaugebieten führte dies wiederholt zu Diskussionen hinsichtlich der tatsächlichen Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke. Der Verwaltungsvorschlag trägt diesem Umstand durch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Preisgestaltung Rechnung.

Für die beiden geplanten Grundstücke zur Bebauung mit Mehrfamilienhäusern ergibt sich durch die höhere bauliche Ausnutzung (mehr Wohneinheiten und Geschossfläche) ein wirtschaftlicher Vorteil für den jeweiligen Bauträger. Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigt dieser Vorteil eine entsprechende Differenzierung zugunsten eines niedrigeren Quadratmeterpreises bei den kleineren Grundstücken, die tendenziell mit kleineren Wohneinheiten bebaut werden.

In dem m² Preis sind bereits die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitungen bis in das Grundstück (nicht Hauseinführung) inkludiert. Bei der Verlegung des Trinkwasseranschlusses durch die Stadtwerke wird auch bereits ein Leerrohr für den Glasfaseranschluss bis zur Hauseinführung kostenneutral mitverlegt, sofern es durch den Besitzer beauftragt wird. Bei Beauftragung eines Anschlusses durch die NetCom erfolgt durch diese auch das kostenneutrale Einblasen des Lichtwellenleiters bis an den Hausübergabepunkt.

Vorbemerkung

Die Gemeinde Mühlingen verfolgt bei der Vergabe von Bauplätzen das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Durch die vorrangige Förderung junger, kinderreicher Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde gesichert und die Ortsbezogenheit in Form eines Hauptwohnsitzes – unter Beachtung der von der EuGH-Rechtsprechung (Az. C-197/11 und C-203/11) vorgegebenen Grenzen und Rahmenbedingungen – berücksichtigt werden.

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt.

Die Bauplatzvergabe dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen. Gerade auch junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabe durch die Gemeinde angewiesen, um auch zukünftig

in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder – als Raumordnungsziel – der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühligen die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt.

Allgemeiner Grundsatz

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand der unter dem Punkt Vorbemerkungen genannten Punkte, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Gemeinde verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber.

Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben. (Ehe-)Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben eine gemeinsame Bewerbung zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Baugrundstücks im jeweiligen Baugebiet. Alle Bewerber müssen sich mit der Bewerbungsvorlage schriftlich (Brief oder E-Mail) bei der Gemeindeverwaltung bewerben.

Der Eingang der Bewerbung wird schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt. Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Baugrundstücks im jeweiligen Baugebiet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde bei Nachfrage nachweisen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Im Anschluss an die Zuteilung des Grundstücks vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Nach der verbindlichen Grundstückszusage erhält der Bewerber einen Kaufvertragsentwurf vom Notariat zugesandt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Die Vergabe bzw. der Verkauf eines gemeindlichen Baugrundstückes erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Bewerber und Kaufinteressent kaufvertraglich verpflichtet, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohngebäude (Rohbau) zu überbauen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wird ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde Mühlingen für das unbebaute Grundstück begründet, welches durch eine Vormerkung im Grundbuch abzusichern ist.

Bei der Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts gilt als Wiederkaufspreis der zuvor vertraglich festgesetzte Verkaufspreis für das Baugrundstück abzüglich ggf. für die Gemeinde durch den Wiederkauf anfallender Grunderwerbsteuer. Alle Kosten die durch die Rückabwicklung entstehen, sind durch den Erwerber zu tragen.

Anlagen

TOP 6 – Übersicht Preisbereiche

Protokoll

Der Bürgermeister berichtet, dass nun alle Kosten für die Kalkulation der Bauplatzpreise für das Baugebiet „Am Kreuzäcker“ vorliegen.

Der Kämmerer, Herr Beck, erläutert die Kalkulation und stellt die einzelnen Kostenpositionen vor. Die Kosten der reinen Erschließung liegen pro m² bei 179,06 €. Damit liegt man erheblich höher, als bei den vorherigen Baugebieten, was der allgemeinen Kostensteigerung und Auflagen geschuldet sei. Auch die immer höheren Infrastrukturkosten der Gemeinde für Kindergärten, Ganztagschule, Kläranlage etc. müssen sich in der Kalkulation wiederfinden und sind notwendig.

Die Finanzlage der Gemeinde werde sich in den nächsten Jahren verschlechtern, da Gewerbesteuern wegbrechen werden und die Finanzzuweisungen niedriger ausfallen werden. Die freie Masse für Investitionen werde spürbar nach unten gehen. Dem müsse die Gemeinde entgegenwirken. Auch würde man die Bauplätze durch die Vorgaben des Haushaltsplanes nicht ungeregelt veräußern, um das enorme Wachstum der Gemeinde etwas zu steuern.

Herr Scigliano erklärt den Plan des neuen Baugebietes. Zwei Plätze sind hier für Mehrfamilienhäuser geplant. Hier empfiehlt die Verwaltung einen höheren Verkaufspreis. Im Vergleich mit Umlandgemeinden sei dies so nicht unüblich, da hier eine höhere Dichte erzeugt werden kann. Außerdem weise man eine Zone mit niedrigen Preisen aus, da hier nicht die volle Fläche nutzbar sei durch Hanglage.

Der Vorsitzende verliest die rechtlichen Vorbemerkungen zur Vergabe von Bauplätzen; es darf und kann keine Benachteiligung von Personengruppen entstehen.

Der Bürgermeister erklärt die Preisbereiche und erinnert, dass die Gemeindeordnung bestimmt, dass Grundstücke nur zum vollen Wert verkauft werden dürfen.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass der gelbe Preisbereich mit 225-235€ sehr hoch angesetzt sei. Hier würde er lieber auf 205 € runtergehen. Auch die anderen Bereiche könne man dann moderat senken.

Ein anderes Ratsmitglied fragt sich, ob die Plätze zu so hohen Preisen verkauft werden, da er die Lage gegenüber dem Kindergarten für nicht so attraktiv hält.

Dem wird widersprochen, da ein Bauplatz mitten im Ort zu den attraktivsten Lagen gehöre, die die Gemeinde anbieten kann. Bei den Wahlkampfthemen sei immer ein gut aufgestellter Haushalt wichtig gewesen. Man habe viele Ausgaben in der Infrastruktur umgesetzt und geplant, dies muss für die nächsten Jahre berücksichtigt werden. Man muss hier keine Höchstpreise nehmen, aber im Vergleich zu den Preisen in den Nachbargemeinden seien die Vorschläge gerechtfertigt und absolut im Rahmen.

Ein Gemeinderat erläutert, dass diese Diskussionen jedes Mal geführt wurden und es danach immer viele Anfragen nach Bauplätzen gab. Man würde sicher verkaufen können, aber man möchte ja auch nicht mehr so schnell verkaufen wie früher.

Ein Ratsmitglied findet, man könne den Vorschlag von 205€ für den gelben Bereich weiterverfolgen und eventuell den Bereich noch ausweiten.

Herr Scigliano fragt, ob man diesen Vorschlag weiter beraten möchte. Der Gemeinderat lehnt dies mehrheitlich ab und er leitet in die Abstimmung der Baulandpreise und Vergabekriterien über.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einem Preis von 290€/m² für den blauen Bereich (Mehrfamilienhäuser) mit 2 Gegenstimmen zu.

Der Gemeinderat stimmt dem Preis von 250€ für Einzelhäuser im grünen Bereich mit 4 Gegenstimmen zu.

Die Abstimmung für den gelben Bereich (Einzelhäuser) für 225€/m² ergibt mit 6 Für- und 6 Gegenstimmen kein Ergebnis.

Die darauffolgende Abstimmung für einen Preis von 205€/m² führt mit 6 Für und 6 Gegenstimmen wieder zu keinem Ergebnis.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einen Preis für die Grundstücke im gelben Bereich von 215€/m² mit 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Den Beschlussvorschlägen Nrn. 2-5 stimmt der Gemeinderat en bloc einstimmig zu.

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	7	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Vergabe Fertigstellung NB „Im Grün“, Gallmannsweil und „Breite-Greitehofösch I+II“, Zoznegg					
Beschlussvorschlag					
Der Vergabeempfehlung nach der Auswertung durch das Büro Langebach wird wie vorgelegt zugestimmt. Der Auftrag wird an die Firma Stingel aus Schwenningen zur Angebotsendsumme für die beiden Fertigstellungen NB „Im Grün“ und „Breite-Greitehofösch I+II“ von 119.045,02 € brutto vergeben.					
Vorlagenbericht					
Die Arbeiten zum Fertigstellung der beiden Baugebiete wurde beschränkt unter 11 Fachfirmen ausgeschrieben. Zur Submission lagen 3 Angebote vor in Höhe von 119.045,02 €, 137.165,62 € und 162.855,34 € vor. Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Langenbach geprüft und die Vergabe wird an die Firma Stingel als wirtschaftlichster Anbieter vorgeschlagen. Im Haushalt waren 142.000,- € inkl. Ingenieurleistungen für die Maßnahme veranschlagt. So dass mit dem aktuellen Anbieter der Haushaltsansatz eingehalten werden kann. Die Verwaltung empfiehlt auch schon bei einen Teilabschnitt der „Mindersdorfer Straße“ den Randstein zwischen „Storchengasse“ und „Am Greithof“ zu setzen und die Fahrbahnbreite durchgängig herzustellen, da hier bereits die Kreuzungsbereiche im Zuge der Vergabe mit ausgeschrieben wurde. Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 10.000,- € (Randstein und Asphalt). Eine Komplettsanierung ist von der Decke in dem Bereich nicht notwendig. Generell ist die Mindersdorfer Straße aber langfristig vollständig sanierungsbedürftig.					
Anlagen					
TOP 7 – Übersicht Zusatzvergabe					
Protokoll					
Der Bürgermeister erläutert die Vorlage. Er fügt dem Beschlussvorschlag eine Zusatzausführung in Höhe von 10.000€ hinzu. Damit würde bei einem Teilabschnitt der „Mindersdorfer Straße“ der Randstein zwischen „Storchengasse“ und „Am Greithof“ gesetzt und die Fahrbahnbreite durchgängig hergestellt. Ein Mitglied des Rates merkt an, dass man im Ortschaftsrat vor einem Jahr besprochen habe, dass es eine Sanierung der Mindersdorfer Straße geben würde. Der Bürgermeister erklärt, dass die komplette Sanierung eine Maßnahme sei, die eine Ingenieurleistung erfordere und separat gemacht werden müsse, dies war bei den Haushaltsberatungen nicht weiterverfolgt worden und entsprechend nicht im Haushalt abbildbar.					
Beschluss					
Dem Beschlussvorschlag stimmt der Gemeinderat mit der Zusatzleistung in Höhe von 10.000 € einstimmig zu.					

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	8	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Annahme von Spenden					
Beschlussvorschlag					
Annahme der Spende gemäß der Vorlage Sachverhalt					
Vorlagenbericht					
In der Anlage sind die Spenden vom 26.02.2025 bis 10.07.2025 aufgelistet, die Unterteilung erfolgt nach unter und über 100,- €					
Anlagen					
TOP 8 - Spendenliste bis 07/2025					
Protokoll					
Die Firma Beton-Elemente möchte der Jugendfeuerwehr 300€ spenden.					
Beschluss					
Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.					

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	9	Sitzung	08	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Bekanntgaben der Verwaltung					
Protokoll					
Herr Scigliano berichtet, dass der Kindergartenanbau in Zoznegg mit 80.000€ aus dem Ausgleichsstock gefördert wird. Durch den Netzausbau von NetzeBw werden in Gallmannsweil auch Kanal- und Straßensanierungen in den Bereichen miterledigt.					

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	10	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Bürgerfrageviertelstunde					
Protokoll					
Eine Bürgerin möchte wissen, ob die von der Gemeinde erworbenen Grundstücke Ackerland seien und ob man nochmal alle verlesen könnte, da man mit der FlstNr gerade nicht viel anfangen kann. Der Vorsitzende erklärt, dass die Flurstücke mit Ortsteil genannt wurden. Er werde diese nicht im Rahmen der Bürgerfragemöglichkeiten wiederholen und regt an, wenn noch Bedarf zu					

genannten Tagesordnungspunkten wäre, sich bei der Verwaltung an den Folgetagen zu melden oder im nächsten Protokoll nochmal nachzulesen.

Gemeinde Mühlingen - Sitzungsvorlage					
TOP	11	Sitzung	8	2025	
öffentlich	x	nicht-öffentlich		22.07.2025	
Thema					
Fragen, Anträge, Wünsche aus dem Gemeinderat					
Protokoll					
Ein Gemeinderat würde gerne wieder ein Sitzungsende von 22:30 Uhr anstreben, wie einmal vereinbart.					
Ein Ratsmitglied regt an, an manchen Stellen in der Gemeinde, wie z.B. in der Mindersdorfer Straße Markierungen für Rechts-vor Links-Regeln anzubringen. Der Vorsitzende nimmt den Hinweis auf und wird ihn mit einem weiteren Punkt mit der Unteren Verwaltungsbehörde besprechen.					

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 22:30 Uhr.

Birgit von Glan
Schriftführer

Gemeinderäte

Thorsten Scigliano
Bürgermeister